



# *Checkliste*

**Klassensitzungen  
Jugendleitersitzungen  
Sommer 2019**

**für die Saison 2019/2020**

ÖFB-Bestimmungen	Seite 3
StFV-Bestimmungen	Seite 7
Schiedsrichter-Themen	Seite 19
Diverse Vorschriften - Regelungen	Seite 20
Fußballösterreich	Seite 21

***Ein Service des Steirischen Fußballverbandes - Fußball vor Ort***

**Adresse und Briefanschrift:** Herrgottwiesgasse 134, 8020 Graz

**Telefon:** 0 31 6/27 15 54

**Mobil-Telefon:** 0 67 6/88 944 100 011 und 0 67 6/88 944 100 111

**Telefax:** 0 31 6/27 15 54 - 69

**Homepage:** [www.stfv.at](http://www.stfv.at)

**E-Mail:** [office@stfv.at](mailto:office@stfv.at)

**Öffnungszeiten - Servicezeiten an Werktagen:**

Montag	08.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
Dienstag		13.00 - 19.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 13.00 Uhr	
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr	

## ÖFB-Bestimmungen

- ✓ Bestimmungen für die **Sommerübertrittszeit 2019** wurden bereits im Newsletter veröffentlicht bzw. sind auf der Website des StFV verlautbart.

### Wesentlichste Bestimmungsänderungen aus dem Bereich des ÖFB:

- ✓ In § 7 Abs 5 ÖFB-Regulativ wurde klargestellt, dass nach einem Übertritt nach § 12 Abs 4 in derselben Übertrittszeit kein weiterer Vereinswechsel mehr möglich ist.  
**Ein Spieler darf in einer vom ÖFB festgelegten Übertrittszeit nur einen Vereinswechsel vornehmen. Davon ausgenommen ist ein Vereinswechsel gemäß § 12 Abs. 1.**
- ✓ In § 8 Abs 7 lit. c ÖFB-Regulativ wurde ergänzt, dass die automatische Rückstellung nach einer Befristung nicht die Wartezeit gemäß § 12 Abs 4 unterbricht.  
**Die Rückkehr zum Stammverein erfolgt nach Ablauf der Befristung automatisch und gilt nicht als Vereinswechsel gemäß § 4 Abs. 6, § 7 Abs. 5. oder § 12 Abs. 4 letzter Satz. Die Verbände sind im Falle der Rückkehr des Spielers zum Stammverein berechtigt, zusätzlich die Abgabe eines Anmeldescheines zu verlangen (Im Bereich des StFV nicht erforderlich). Der Spieler kann von seinem Stammverein in der betreffenden Übertrittszeit neuerlich abgegeben werden.**
- ✓ Die Nachverrechnung einer aufgrund der höheren Leistungsstufe des Folgevereins zustehenden höheren Ausbildungs- und Förderungsentschädigung erfolgt auch bei einem nachfolgenden Zwangserwerb bzw. bei einer Festsetzung der Entschädigung durch die Kontrollausschüsse (§ 9 bzw. § 12) gemäß § 9 Abs. 6 ÖFB-Regulativ:  
**Wechselt ein gemäß dieser Bestimmung erworbener Spieler bereits in einer der beiden nächst folgenden Übertrittszeiten gemäß § 8, § 9 oder § 12 Abs. 1 zu einem Verein einer höheren Leistungsstufe, so erhöht sich die zu zahlende Entschädigung nachträglich auf jenen Betrag, der bei einem Wechsel gemäß § 9 zu einem Verein dieser Leistungsstufe zu zahlen gewesen wäre. Zahlungspflichtig für diesen Erhöhungsbetrag ist jener Verein, der den Spieler zuerst gemäß § 9 erworben hat.**
- ✓ In § 12 Abs. 2 ÖFB-Regulativ erfolgte in Analogie zu § 9 Abs. 6 folgende Ergänzung:  
**Es liegt im Ermessen des Kontrollausschusses des abgebenden Landesverbandes, eine Entschädigung bis zur Höhe der im Anhang I angeführten Beträge festzusetzen, wobei auch allfällige Nachverrechnungen nach § 9 Abs. 6 festzusetzen sind.**
- ✓ In § 10 Abs. 11 ÖFB-Regulativ kommt es zu einer Anpassung an Ligenformate mit sich während der Saison ändernden Leistungsstufenzugehörigkeiten (wie beispielsweise in der neuen Regionalliga West).  
**Es ist die Leistungsstufe der ersten Kampfmannschaft des aufnehmenden Vereins zum Zeitpunkt der Anmeldung des Spielers durch den aufnehmenden Verein maßgeblich. Spielt der aufnehmende Verein in der folgenden Spielsaison in einer höheren oder niedrigeren Leistungsstufe, erhöht bzw. reduziert sich die Entschädigung entsprechend. Bis zum 31. August ist die Nachforderung zu bezahlen oder der überzählige Betrag zurückzuzahlen. Die Nichteinhaltung dieser Frist ist gemäß den einschlägigen Bestimmungen des ÖFB zu ahnden, wirkt sich aber nicht auf die Spielberechtigung aus. So ist sinngemäß auch dann vorzugehen, wenn sich die Leistungsstufe der ersten Kampfmannschaft des aufnehmenden Vereins während der laufenden Spielsaison ändert.**

- ✓ Im Anhang zum Regulativ wird eine Klarstellung vorgenommen, dass die Refundierung der geleisteten Ausbildungs- und Förderungsentschädigung an die Leihvereine nur bei einem nachfolgenden unbefristeten Transfer erfolgt.

**Bei einem befristeten Vereinswechsel gemäß § 8 oder § 12 Abs. 1 Regulativ ist nach Ausscheiden aus der Akademie bzw. aus dem LAZ für jedes Jahr der „Verleihung“ ein Drittel bzw. für jedes halbe Jahr ein Sechstel dieser Beträge vom „Leihverein“ an den Träger der Akademie bzw. LAZ-Träger zu leisten. Die offene Entschädigung des Trägers der Akademie bzw. des LAZ reduziert sich entsprechend um ein Drittel bzw. ein Sechstel. Bei einem nachfolgenden unbefristeten Transfer gemäß § 8 oder § 9 Regulativ sind den „Leihvereinen“ diese an den AKA-Träger bzw. LAZ-Träger geleisteten Beträge vom aufnehmenden Verein entsprechend dem „Rucksackprinzip“ zu ersetzen.**

- ✓ **UNIQA ÖFB-Cup Anzahl der Auswechselspieler:**

Es dürfen bis zu drei Spieler in der regulären Spielzeit ausgewechselt werden. Im Falle einer Verlängerung sind insgesamt bis zu vier Spielerwechsel zulässig. **Bis zu sieben Auswechselspieler (einschließlich eines allfälligen Ersatztormannes)** können vor Beginn nominiert werden und sind in die Passkontrolle einzubeziehen.

- ✓ **UNIQA-ÖFB-Cup – Termenschutz Internationale Freundschaftsspiele:**

Zwei Kalendertage vor sowie während einer Samsung-Cuprunde dürfen keine internationalen Freundschaftsspiele von österreichischen Kampfmannschaften durchgeführt werden.

Für den UNIQA-ÖFB-Cup sind damit folgende geschützte Termine betroffen:

Erste Runde: 19. – 21. Juli 2019 (=Wochenende)

Zweite Runde: 24./25. September 2019

Dritte Runde (Achtelfinale): 29./30. Oktober 2019

Vierte Runde (Viertelfinale): 8./9. Februar 2020 (=Wochenende)

Semifinale: 3./4. März 2020

Finale: Freitag, 1. Mai 2020, nachmittags

- ✓ **ÖFB-Regulativ § 12 Abs. 1 – Transfersperre ab 1. April jeden Jahres:**

Solange Nachwuchsspieler nicht abgemeldet sind, können sie bei ihrem Landesverband bei Vorliegen wichtiger Gründe auf dem hierfür vorgesehenen Formular um amtliche befristete oder unbefristete Freigabe jederzeit ansuchen. Darüber entscheidet der zuständige Landesverband nach Anhören des Jugendlichen, seines gesetzlichen Vertreters und der beteiligten Vereine. Eine befristete Freigabe ist bis zum 30. Juni auszusprechen, längstens jedoch bis zum 30. Juni jenes Jahres, in dem der Spieler seine Nachwuchsspielberechtigung verliert. Die Kontrollausschüsse können die vorzeitige Auflösung von befristeten Freigaben genehmigen. **Eine amtliche Freigabe ist jeweils vom Beginn des Spieljahres bis zum 31. März zulässig, d.h. ab dem 1. April dürfen gemäß dieser Bestimmung keine Vereinswechsel mehr durchgeführt werden.**

- ✓ **Änderung Ausbildungs- und Förderungsentschädigungen seit 1. Mai 2017:**

In den Regionalkonferenzen wurde umfassend über die Änderung der ÖFB-Ausbildungs- und Förderungsentschädigungen ab 1. Mai 2017 bei Vereinswechsel gemäß § 9 ÖFB-Regulativ informiert. Die Unterlagen sind auf der Homepage des StfV abrufbar.

✓ **§ 28 ÖFB-Meisterschaftsregeln:**

- Vereine, welche der 1. bis 8. Leistungsstufe angehören bzw. eine Frauen-Ligamannschaft führen, sind verpflichtet, für die Kampfmannschaft einen hauptverantwortlichen Trainer mit positiv abgeschlossener Trainerausbildung und einer durch die Direktion Sport des ÖFB erteilten gültigen Ausbildungserlaubnis (Lizenz) wie folgt zu beschäftigen:
  - a) 1. Leistungsstufe : UEFA-Pro-Lizenz
  - b) 2. Leistungsstufe : UEFA-Pro-Lizenz oder UEFA-A-Lizenz ALT
  - c) 3. Leistungsstufe : UEFA-A-Lizenz
  - d) 4. Leistungsstufe : UEFA-A-Lizenz oder UEFA-B-Lizenz ALT
  - e) 5. Leistungsstufe: UEFA-B-Lizenz oder  
bisheriger Trainerlehrgang des Landesverbandes
  - f) 6. Leistungsstufe: UEFA-B-Lizenz oder  
bisheriger Trainerlehrgang des Landesverbandes
  - g) 7. + 8. Leistungsstufe: Jugendtrainerlizenz oder bisher Nachwuchsbetreuerlehrgang
  - h) ÖFB-Frauenbundesliga: UEFA-A-Lizenz oder UEFA-B-Lizenz ALT
  - i) Frauen 2. Liga: UEFA-B-Lizenz oder bisheriger Trainerlehrgang des Landesverbandes
  - j) Empfehlung: in allen Spielklassen sollen ausgebildete Trainer unter dem Motto „kein Fußballtraining ohne qualifizierten Fußballtrainer“ beschäftigt werden.
- Falls der betreffende Trainer (noch) nicht die Möglichkeit hatte, die Ausbildung für die geforderte Qualifikation abzuschließen, muss er zwecks Erfüllung der jeweiligen Anforderungen zu Beginn der Meisterschaft zumindest den erforderlichen Lehrgang begonnen haben. Lediglich die Anmeldung für den erforderlichen Lehrgang genügt nicht, um dieses Kriterium zu erfüllen.
- Ein hauptverantwortlicher Trainer, der mit seiner Mannschaft in eine Leistungsstufe aufgestiegen ist, für die die nächsthöhere Ausbildungserlaubnis erforderlich ist, kann diese Mannschaft ohne zusätzliche Genehmigung in der 2. – 8. Leistungsstufe höchstens für ein Spieljahr weitertrainieren, sofern er die betreffende Mannschaft das gesamte letzte Bewerbungshalbjahr (ab dem ersten Meisterschaftsspiel) als hauptverantwortlicher Trainer trainiert hat und sich zum nächstmöglichen Termin für die nächsthöhere Ausbildung anmeldet. Wird der Trainer in die nächsthöhere Ausbildung nicht aufgenommen, tritt der diese nicht an, bricht er diese ab oder beendet er sie aus sonstigen Gründen ohne Abschluss, endet in diesem Zeitpunkt seine Trainingsberechtigung für die aufgestiegene Mannschaft.
- Die interimistische Neubestellung eines nicht entsprechend qualifizierten Trainers während einer laufenden Meisterschaft zieht bis zum Beginn eines neuen Bewerbungshalbjahres keine Sanktionen nach sich, sofern der interimistisch bestellte Trainer zumindest die nächst niedrigere Ausbildungserlaubnis besitzt.
- Der vom Verein für die Kampfmannschaft gemeldete hauptverantwortliche Trainer hat seine Aufgaben beim Training (hauptverantwortliche Leitung des Trainings) und bei den Spielen (Aufstellung, Taktik, Coaching usw.), die Anweisung der Spieler und des technischen Stabes in der Kabine und der Coaching-Zone vor und nach dem Spiel sowie mediale Aufgaben und Termine tatsächlich selbst wahrzunehmen. Die Verantwortung des jeweiligen Trainers für seine Mannschaft muss nach außen klar erkennbar sein.
- Die Trainer haben ihre Qualifikation und die Gültigkeit ihrer Ausbildungserlaubnis (Lizenz) vor Antritt ihrer Tätigkeit dem Verein nachzuweisen.
- Die Vereine haben ihre hauptverantwortlichen Trainer und Torwarttrainer rechtzeitig vor Beginn eines Meisterschaftsjahres der Bundesliga bzw. dem zuständigen Landesverband namhaft zu machen (Zuordnung zu der Mannschaft im „Fußball-Online“ System). Die Prüfung der Qualifikation und die Kontrolle der Tätigkeit der von

den Vereinen gemeldeten hauptverantwortlichen Trainer und Torwarttrainer obliegen der Bundesliga bzw. dem jeweiligen Landesverband. Sämtliche Änderungen während des Meisterschaftsjahres sind der Bundesliga bzw. dem zuständigen Landesverband innerhalb von 14 Tagen bekannt zu geben bzw. die Eingaben im „Fußball-Online“ System zu aktualisieren.

✓ **§ 28a Erfassung der Trainer am Spielbericht und Trainercardkontrolle**

- (1) Die beim Spiel tatsächlich anwesenden hauptverantwortlichen bzw. als solche auftretenden Trainer der Mannschaften sind vor Beginn eines Spieles in den Spielbericht einzutragen.
- (2) Die Trainercard dient der Identitätskontrolle. Die Trainercards der anwesenden Trainer gemäß Abs. 1 sind vor Beginn des Spieles dem Schiedsrichter gemeinsam mit den Spielerpässen vorzulegen.
- (3) Wird für einen Trainer die Trainercard nicht beigebracht oder verfügt der betreffende Trainer über keine Trainercard, dann muss er dem Schiedsrichter seine Identität durch einen Lichtbildausweis nachweisen. Der Schiedsrichter hat dies am Spielbericht entsprechend zu vermerken.

✓ **Trainerausbildung - Kindertrainerdiplom:**

- **Mindestalter 16 Jahre** statt bisher 18
- schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bei Minderjährigkeit erforderlich

✓ **§ 18 ÖFB-Trainerordnung – Trainerfortbildung:**

Die Ausbildungserlaubnis (Lizenz) wird je nach Ausbildungsstand durch den ÖFB bzw. den zuständigen Landesverband mit dem letzten Tag der besuchten Fortbildungsveranstaltung auf weitere 36 Monate erteilt. Diese Verlängerung der Ausbildungserlaubnis kann je nach Ausbildungsstand entweder automatisch oder nur über Antrag des Trainers und unter Nachweis der jeweils anerkannten Fortbildungsveranstaltungen durch den ÖFB bzw. den zuständigen Landesverband erfolgen. Von der jeweiligen Vorgangsweise sind die Trainer aller Ausbildungsstufen bzw. Fortbildungskategorien durch den ÖFB bzw. den zuständigen Landesverband in Kenntnis zu setzen.

✓ **ÖFB-Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb:**

§ 29 Kinderfußball U6 bis U12:

Torhüter:

(2) Der Torhüter darf den Ball nur innerhalb des Strafraumes mit den Händen berühren.

**Beim Torhüter-Abspiel muss der Ball in der eigenen Spielhälfte den Boden oder einen Spieler berühren.** Ausschuss und Abwurf über die Mittellinie werden mit einem indirekten Freistoß vom Anstoßpunkt aus gegen die fehlbare Mannschaft geahndet (gilt auch für den Drop-Kick). Wird der Ball vom Torhüter nicht mit den Händen aufgenommen, darf der Ball vom Torhüter über die Mittellinie gespielt werden.

In den Spielklassen U10, U9, U8, U7, U6 gilt die Rückpassregel nicht.

(3) Abstoß / Anstoß:

Der Abstoß erfolgt durch den Torhüter oder einen Spieler innerhalb des Strafraumes.

**Der abgestoßene Ball muss in der eigenen Spielhälfte den Boden oder einen Spieler berühren.** Abstöße über die Mittellinie werden mit einem indirekten Freistoß vom Anstoßpunkt aus gegen die fehlbare Mannschaft geahndet. Der Torhüter darf den Ball auch mittels Ausschuss oder Abwurf mit der Hand ins Spiel bringen.

✓ **ÖFB-Rechtspflegeordnung:****§ 116 Verletzung der Veranstaltungsbestimmungen**

(2) Wird vor, während oder nach einem Spiel die Ruhe und Ordnung gestört, so kann das zuständige Rechtsorgan über den Verein, der für deren Aufrechterhaltung zu sorgen hat, eine Geldstrafe von € 50,-- bis € 20.000,--, **ein Abzug von Punkten**, eine Platzsperre und/oder die Austragung von Spielen unter (Teil-) Ausschluss der Öffentlichkeit verhängen.

(3) Der Gastverein, dessen ihm zurechenbare Anhänger in Abs. 1 oder 2 angeführten Bestimmungen verletzen, ist mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 20.000,--, **einem Abzug von Punkten**, einer Platzsperre und/oder der Austragung von Spielen unter (Teil-) Ausschluss der Öffentlichkeit zu bestrafen. Die sich im Gästesektor eines Stadions aufhaltenden Zuschauer gelten unter dem Vorbehalt des Beweises des Gegenteils als Anhänger des Gastvereines.

**116a Missbräuchliche Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen**

(1) Werden vor, während oder nach einem Spiel pyrotechnische Gegenstände missbräuchlich verwendet, so kann das zuständige Rechtsorgan über den Verein, der für Organisation und Sicherheit verantwortlich ist, eine Geldstrafe von € 50,-- bis € 20.000,--, **ein Abzug von Punkten**, eine Platzsperre und/oder die Austragung von Spielen unter (Teil-) Ausschluss der Öffentlichkeit verhängen.

(2) Der Gastverein, dessen ihm zurechenbare Anhänger diese Bestimmung verletzen, ist mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 20.000,--, **einem Abzug von Punkten**, einer Platzsperre und/oder der Austragung von Spielen unter (Teil-)Ausschluss der Öffentlichkeit zu bestrafen. Die sich im Gästesektor eines Stadions aufhaltenden Zuschauer gelten unter dem Vorbehalt des Beweises des Gegenteils als Anhänger des Gastvereines.

## StFV-Bestimmungen

✓ **Steirer-Cup ab 2019/2020:**

Der Steirer-Cup 2019-2020 ist der erste Cupbewerb nach der durchgeführten Online-Vereinsumfrage und Beschluss im Vorstand, somit werden folgende Änderungen umgesetzt:

In den Runden 1 bis 3 erfolgte die Auslosung in den drei Regionen Mitte/West, Nord und Süd/Ost, wobei der niederklassigere Verein Heimrecht hat (keine Unterteilung mehr in Bezirke).

Ab der 4. Runde erfolgte eine steiermarkweite Auslosung.

Ab dem Achtelfinale (6. Runde) hat der laut Raster erstgeloste Verein Heimrecht.

Wie vereinbart ergeben sich die Paarungen ab der 2. Runde gemäß Auslosungsraster und wurde somit nur 1x ausgelost.

vorgesehene Spieltermine:

1. Runde Sa., 27. Juli 2019, 17 Uhr
2. Runde Sa., 03. August 2019, 17 Uhr
3. Runde Mi., 14. August 2019, 18 Uhr
4. Runde Di., 27. August 2019, 18 Uhr
5. Runde Sa. 16. November 2019, 14 Uhr
6. Runde, Sa. 7. März 2020, 14 Uhr
7. Runde Mo. 13. April 2020, 14 Uhr (Ostermontag)
8. Runde Di. 5. Mai 2020, 18 Uhr
9. Runde Do. 21. Mai 2020 - Christi Himmelfahrt

Weiters gibt es ab der Saison 2019/2020 Cupprämien, wobei aufgrund der unterschiedlichen Rundenanzahl (Frauen 5, Männer 9) jeweils wie folgt festgelegt wurde:  
 Sieger € 3.000,-- (Frauen und Männer Steirer-Cup)  
 Finalist € 1.500,-- (Frauen und Männer Steirer-Cup)  
 Verlierer im Halbfinale € 1.000,-- (Frauen und Männer Steirer-Cup)  
 Verlierer im Viertelfinale € 750,-- (nur Männer Steirer-Cup)  
 Verlierer im Achtelfinale € 500,-- (nur Männer Steirer-Cup)

**Steirer-Cup-Bestimmungen:**

In Analogie zu UEFA-Bewerben:

***Straffolgen nach Verwarnungen (Sperrern nach zwei Gelben Karten im laufenden Cupbewerb) werden nach der 8. Runde (Halbfinale) gelöscht, um diesen Spielern die Teilnahme am Finale zu ermöglichen.***

✓ **Ligenstruktur in der Steiermark:**

Der Status Quo der Ligenstruktur wird derzeit beibehalten, aber die Auswirkungen der Gemeindestrukturereform, Spielgemeinschaften im Kampfmannschaftsbereich, Anzahl der II. Kampfmannschaften, Geburten etc., im Auge behalten und falls erforderlich mit entsprechender Vorlaufzeit eine Strukturreform umgesetzt.

✓ **Vereins-Email-Adresse in Fußballösterreich:**

Die E-Mailadresse des Vereins in Fußballösterreich muss aktuell gehalten werden, da an diese Mailadresse wichtige Informationen und Unterlagen, wie beispielsweise die Nachwuchstrainersubvention, übermittelt werden.

**Wichtigste Neuerungen bzw. Erinnerungen:**

**Durchführungsbestimmungen Meisterschaftsbewerbe im StFV**

✓ **Punkt 11 Abs. c) Kunstrasen/Naturrasenspielfeld:**

Ergänzung um den Satz: ***„Im Einvernehmen zwischen den Spielpartnern ist bis 48 Stunden vor Spielbeginn die Änderung des Hauptspielfeldes zulässig“***

✓ **Punkt 13) Ordnung und Ordnerdienst auf Sportstätten - Ergänzung:**

***Die Ordner sollen auf den Konsum von alkoholischen Getränken für die Dauer ihrer Tätigkeit verzichten.***

✓ **Punkt 16 Abs. b) Spielberechtigung – Dressen - Ergänzung:**

***Das Aufwärmen - grundsätzlich drei Spieler je Mannschaft - hat entlang der Seitenlinie des Spielfeldes hinter dem Schiedsrichter-Assistenten 1 - auf der Seite der Betreuerbänke - zu erfolgen bzw. legt der Schiedsrichter bei Bedarf aufgrund der örtlichen Gegebenheiten den Aufwämbereich und die Höchstzahl der gleichzeitig aufwärmenden Spieler je Mannschaft fest. Die Spieler haben auf der Betreuerbank und während des Aufwärmens andersfarbige Trikots/Überwurfjacken/ Markierleibchen als die Spielkleidung der beiden Mannschaften zu tragen, um Verwechslungen mit der Spielkleidung zu vermeiden.***



✓ **Punkt 16 Abs. e) Spielberechtigung – Dressen - Ergänzung:**

**Jede Rückennummer darf für ein Spiel je Mannschaft nur einmal vergeben werden. Sind auf den Hosen Nummern vorhanden, müssen diese mit der Rückennummer des Spielers übereinstimmen.**

**Der Kapitän hat am linken Oberarm eine andersfärbige Kapitänsbinde zu tragen.**

In letzter Zeit musste insbesondere bei Flutlichtspielen vermehrt festgestellt werden, dass der mangelnde farbliche Kontrast zwischen Dress und Rückennummer ein zweifelsfreies Ablesen nicht immer ermöglicht. Vor allem von den Betreuern im Bereich der Coaching-Zonen und den Schiedsrichter-Assistenten wurden diesbezüglich Probleme mitgeteilt. Wir dürfen die Vereine daher ersuchen, bei der Wahl der Farbe für die Rückennummern auf eine entsprechende deutliche Unterscheidbarkeit zu achten, um auch diesbezüglich einen reibungslosen Spielbetrieb sicher zu stellen.

✓ **Punkt 20) Abbruch eines Spieles ohne Verschulden:**

**Bei einer schweren Verletzung eines Spielers, wenn ein Notarzt bzw. Notarztthubschrauber angefordert wird, darf das Spiel sanktionslos abgebrochen werden, wenn sich beide Mannschaften auf einen Abbruch einigen.**

✓ **Kommissionierung der Spielfelder:**

Wenn Spielabsagen vom Gastverein oder vom Klassenreferenten durch einen Schiedsrichter oder durch einen Klassenreferenten überprüft werden, ist dies eine übliche Vorgangsweise. Die Feststellung der Spielbarkeit der Spielfelder ist eine mit sehr viel Fingerspitzengefühl zu treffende Entscheidung und die Kommissionierung vor Ort ein wichtiger und wesentlicher Punkt. Die Absagen durch Platzeigentümer, wie Gemeinden oder Dachverbände, werden nicht zur Kenntnis genommen. Derartige Absagen durch Gemeinden oder Dachverbände gehen immer zu Lasten des Heimvereins. Es darf jedenfalls kein Druck durch den veranstaltenden Verein ausgeübt werden. Jeder Verein muss für seine Anlage eine Nutzungsvereinbarung haben und mit der Teilnahme an den Meisterschaften des StFV unterwirft sich der Verein auch den Bestimmungen. Die Vereine können auf die Objektivität ihrer Klassenreferenten vertrauen.

✓ **Spiele bei Flutlicht:**

Meisterschaftsspiele bei Flutlicht sind unter der Voraussetzung gestattet, dass die Anlage für Flutlichtspiele durch den StFV kommissioniert und für Meisterschaftsspiele genehmigt ist. Diese Flutlichtspiele können ohne Zustimmung des Spielpartners am jeweiligen Spieltag (der von der jeweiligen Liga/Klasse zu beschließen ist – z.B. Freitag) (**Werktags Montag bis Freitag frühestens um 18 Uhr und spätestens um 19.30 Uhr, Samstag mit einer spätestens Beginnzeit um 19.30 Uhr, bzw. an Sonn- und Feiertagen spätestens um 18 Uhr**) abgehalten werden.

✓ **Online-Spielbericht:**

Die Online-Spielberichte sind von den zuständigen Funktionären als Verantwortliche und dem Schiedsrichter **bis längstens 15 Minuten** nach Spielende zu kontrollieren und die Eintragungen durch Eingabe ihrer Passwörter zu bestätigen. Sollte der zuständige Funktionär mit Eintragungen nicht einverstanden sein, kann er die Bestätigung verweigern und hat der Schiedsrichter dies entsprechend im Online-Spielbericht mit der Begründung der Verweigerung zu vermerken.

✓ **Dressen:**

Spätestens eine halbe Stunde vor Spielbeginn hat von jedem Verein ein Funktionär mit den Dressen (Tormann und Feldspieler – Leibchen, Hosen, Stutzen) zum Schiedsrichter in dessen Kabine zu kommen. Im Erwachsenenbereich hat der veranstaltende Verein das Recht, die von ihm in Fußball-Online 14-Tage vor dem jeweiligen Spieltermin hinterlegten Dressenfarben zu wählen (Fristberechnung siehe Punkt 6). Er muss in diesem Fall dem Spielpartner, falls dieser Farben trägt, die zu Verwechslungen Anlass geben können, **kostenlos** eine Garnitur Dressen zur Verfügung stellen. In allen anderen Fällen ist die Dresse des Heimvereins an jene des Gastvereins unterscheidbar anzupassen und vom Schiedsrichter genehmigen zu lassen.

✓ **Lautsprecheranlagen – Matchuhren:**

Über die Lautsprecheranlage dürfen ausschließlich Durchsagen mit neutralem Inhalt gemacht werden. Die Lautsprecheranlage darf nicht verwendet werden für:

- die Verbreitung parteipolitischer Botschaften
- die Unterstützung einer Mannschaft
- jegliche Form von Diskriminierung, Herabwürdigung, Kritik etc.
- Durchsage von verbleibender Spielzeit, ausgenommen die durch den Schiedsrichter angezeigte Nachspielzeit

Spiel- bzw. Matchuhren sind nach Ablauf von 45 Minuten bzw. 90 Minuten anzuhalten.

✓ **Getränke auf Sportanlagen - Getränkeausschank:**

Der Gebrauch von und die Konsumation aus Flaschen, Gläsern und Metall Dosen ist im freien Sportgelände verboten. Demnach darf der Ausschank von Getränken nur in Papier- oder leichten Plastikbechern erfolgen. Es ist auch nicht gestattet, dass von Zuschauern Flaschen, Dosen oder Gläser auf die Fußballplätze mitgebracht werden. **Die Verabreichung von Speisen darf nur auf Papier- oder Kartontassen erfolgen. Weiters ist es untersagt, dass Serviertablets odgl. an Personen bei der Ausschank ausgegeben oder aus der Kantine auf das freie Sportgelände gebracht oder mitgenommen werden.**

Da Flaschen nicht näher erläutert bzw. beschrieben sind, gilt das für sämtliche Flaschen, egal ob aus Glas oder PET. Es geht nämlich vordringlich darum, dass auch PET-Flaschen als Wurfgeschoss missbräuchlich verwendet werden können, egal ob vom Kind, das die Flasche mitbringt oder diese Flasche später durch einen Erwachsenen im Stadion geworfen werden könnte.

✓ **Spielverschiebungen ohne Änderung des Spieltages:**

Alle zeitlichen Verschiebungen (andere Spielzeit aber gleicher Spieltag) innerhalb der Frist ab Dienstag 17 Uhr vor dem jeweiligen Wochenende werden mit einer Gebühr von je € 15,-- belegt.

✓ **Newsletter des StFV:**

Jede Woche erscheint der aktuelle Newsletter des StFV mit den letzten Neuigkeiten und wichtigen Informationen. Jeder Interessierte kann sich über die Homepage des StFV unter dem Punkt Menüpunkt „Service“ – Unterpunkt „Newsletter Anmeldung“, oder direkt beim wöchentlichen INFO, in den Verteiler eintragen. Es können x-beliebig viele Mailadressen eingegeben werden.

✓ **Website des StFV:**

**Informationsmängel vermeiden** - Website des StFV [www.stfv.at](http://www.stfv.at) und die Intramails im Netzwerk zumindest einmal wöchentlich abrufen.

- ✓ Nachwuchsstichtag:  
Nachwuchsspieler und Spielerinnen: Saison 2019/2020 - 1.1.2001 und jünger
  
- ✓ Förderpreis der Jugend – Land Steiermark – StFV:  
Die Kommission für Nachwuchsfußball des Steirischen Fußballverbandes schreibt gemeinsam mit dem Land Steiermark, Ressort Sport, jährlich einen Förderpreis für Nachwuchsarbeit für besondere Leistungen auf dem Gebiet der Jugendarbeit aus. Der Preis wird einmal im Jahr mit einer *Gesamtdotation von € 6.000,-* vergeben. Gefördert werden Leistungen auf dem Gebiet der Nachwuchsarbeit, insbesondere durch innovative, interessante und erfolgreiche Wege zu bestimmten Themen, die jährlich in der Ausschreibung festgelegt werden.  
*Thema 2019: „Welche Strukturen im Verein sind bereits vorhanden, um reine Mädchenmannschaften in den Nachwuchsspielbetrieb zu integrieren“*  
*Einreichungen sind bis 15.10.2019* an den Steirischen Fußballverband, 8020 Graz, Herrgottwiesgasse 134, Herrn Horst Holzer, E-Mail [horst.holzer@stfv.at](mailto:horst.holzer@stfv.at) zu übermitteln.
  
- ✓ Nachwuchsbereich - Bestimmungen - Änderungen - Neuerungen:
  - a) Die Spielform 2:2 bzw. 3:3 im U6-U7 Bereich soll/kann als alternative Spielform im Kinderfußball gewählt werden.
  - b) Zurückziehung von Mannschaften im Nachwuchsbereich nach Meldeschluss (für die Saison 2019/2020 - 24. Juni 2019):  
Nachwuchs Leistungsklasse: € 750,--  
U11 bis U18 regional: € 500,--  
U7 bis U10: € 250,--  
Zur Klarstellung: Da es immer wieder verschiedene Auslegungen bei den Rückziehungen gegeben hat (vor der Auslosung, nach der Auslosung, im Winter etc.) wurde beschlossen, dass Rückziehungen jedes Jahr finanziell geahndet werden. *Die Rückziehung von Nachwuchsmannschaften nach der festgelegten Meldefrist, für die Saison 2019/2020 ist dies 24.6.2019, zieht die entsprechenden Sanktionen nach sich.* Diese Sanktionen werden bei Zutreffen auch nebeneinander verhängt.
  - c) Nichterfüllung der Auflagen betreffend die Führung von Nachwuchsmannschaften:  
Für jede vorgeschriebene Nachwuchsmannschaft, die nicht geführt wird, wird über den Verein abhängig von der Spielklasse der Ersten-Mannschaft ein Solidaritätsbeitrag wie folgt verhängt:  
Gebietsliga und 1. Klasse: € 300,-- pro nicht geführte Nachwuchsmannschaft  
Oberliga und Unterliga: € 500,-- pro nicht geführte Nachwuchsmannschaft  
Regionalliga und Landesliga: € 750,-- pro nicht geführte Nachwuchsmannschaft
  - d) U7-U10 Turniere:  
Der Veranstalter kann mit seinem Passwort die Aufstellungen der teilnehmenden Vereine in die Spielberichte speichern.  
Der Online Turnierbericht ist spätestens am Tag des Turniers mit „bestätigt“ abzuschließen.  
Siehe dazu PDF-Anleitung „U7-U10 Turniere“ auf der StFV-Homepage, Rubrik „Nachwuchs“.  
Turniere mit *internationaler Beteiligung* sind unbedingt mittels ÖFB-Formular, erhältlich im StFV-WebShop oder in der Geschäftsstelle des StFV, termingerecht anzumelden.
  - e) ÖFB-Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb:  
§ 29 Kinderfußball U6 bis U12:  
Torhüter:

(2) Der Torhüter darf den Ball nur innerhalb des Strafraumes mit den Händen berühren. **Beim Torhüter-Abspiel muss der Ball in der eigenen Spielhälfte den Boden oder einen Spieler berühren.** Ausschuss und Abwurf über die Mittellinie werden mit einem indirekten Freistoß vom Anstoßpunkt aus gegen die fehlbare Mannschaft geahndet (gilt auch für den Drop-Kick). Wird der Ball vom Torhüter nicht mit den Händen aufgenommen, darf der Ball vom Torhüter über die Mittellinie gespielt werden.

In den Spielklassen U10, U9, U8, U7, U6 gilt die Rückpassregel nicht.

(3) Abstoß / Anstoß:

Der Abstoß erfolgt durch den Torhüter oder einen Spieler innerhalb des Strafraumes. **Der abgestoßene Ball muss in der eigenen Spielhälfte den Boden oder einen Spieler berühren.** Abstöße über die Mittellinie werden mit einem indirekten Freistoß vom Anstoßpunkt aus gegen die fehlbare Mannschaft geahndet. Der Torhüter darf den Ball auch mittels Ausschuss oder Abwurf mit der Hand ins Spiel bringen.

✓ **Spielerpässe genau kontrollieren auf:**

Aktuelles **Foto (Erwachsene max. 5 Jahre alt, Jugendliche max. 3 Jahre alt);**  
Spielberechtigung für den Verein (alte Pässe mit abgelaufener befristeter Freigabe!!!)  
auf der ersten Seite neben dem Vereinsnamen!!!

✓ **Spielerpässe anfordern:**

Unbedingt unter anderem nach Ablauf von befristeten Freigaben zeitgerecht einen neuen Spielerpass beim Servicecenter des StFV anfordern, um Geldstrafen durch den Strafausschuss zu vermeiden!

✓ **Wartezeit:**

Die Wartezeit beträgt bei Meisterschaftsspielen aller Mannschaften 20 Minuten. Eine Mannschaft, bei welcher zur festgelegten Beginnzeit die Mindestanzahl an Spielern anwesend ist, darf die Wartezeit nicht in Anspruch nehmen. Eine Wartezeit auf den Tormann gibt es nicht.

✓ **Zurückziehung von Mannschaften nach Einteilung der Ligen/Klassen, durch den Vorstand des StFV:**

Erste- und Zweite-Mannschaft: € 5.000,--      Frauenmannschaften: € 1.000,--  
Ib: € 750,--

✓ **Anträge für Ehrungen:**

Anträge für Ehrungen von Vereinsfunktionären, Spielern, Gönnern, etc. sind ca. 3 Monate vor dem Ehrungstermin einzureichen, um die Ehrungen entsprechend vorbereiten und die zu Ehrenden mit der zustehenden Ehrung auszeichnen zu können.

✓ **Relegationsspiele – Sonderregelung:**

Wird in einer Liga oder Klasse sowohl der 1. Platz als auch der 2. Platz von einer Zweiten-Mannschaft belegt, dann verliert die zweitplatzierte Zweite-Mannschaft das Aufstiegs- und Relegationsrecht. Dieses Aufstiegs- oder Relegationsrecht geht in so einem Fall automatisch an die nächste Erste-Mannschaft der betreffenden Liga oder Klasse, ohne Beachtung des Punktestandes, über, **die allerdings zumindest den vierten Platz in der Endtabelle erreichen muss, um an der Relegation teilnehmen zu können. Liegt die nächste Erste-Mannschaft auf dem fünften Platz in der Tabelle oder schlechter, wird die Relegation ausgesetzt.**

✓ **Relegationsspiele Termine Saison 2019/2020:****TERMINE SAISON 2019/2020:**

letzte Meisterschaftsrunden:

Landesliga und Oberligen:	Freitag, 12. Juni 2020, 18.30 Uhr
Unterligen, Gebietsligen, 1. Klassen:	Samstag, 13. Juni 2020, 17.00 Uhr bzw. Sonntag, 14. Juni 2020, 16.00 Uhr

**Relegation Spieltermin:**

**Hinspiel:** Mittwoch, 17. Juni 2020, 18.30 Uhr ohne genehmigte Flutlichtanlage  
Mittwoch, 17. Juni 2020, 18.30 Uhr bis spätestens 19.30 Uhr mit genehmigter Flutlichtanlage

**Ersatztermin:** Donnerstag, 18. Juni 2020, 18.30 Uhr ohne genehmigte Flutlichtanlage  
Donnerstag, 18. Juni 2020, 18.30 Uhr bis spätestens 19.30 Uhr mit genehmigter Flutlichtanlage

**Rückspiel:** Samstag, 20. Juni 2020, 17.00 Uhr

Ersatztermin: Sonntag, 21. Juni 2020, 17.00 Uhr

Eine Vorverlegung des Rückspieles auf Freitag, 19. Juni 2020 ist nur im Einvernehmen zwischen den zwei Vereinen unter der Voraussetzung, dass der Veranstalter über eine genehmigte Flutlichtanlage verfügt, mit Spielbeginn um 18.30 Uhr möglich.

Sollte das Hinspiel am Ersatztermin Donnerstag, 18. Juni 2020 ausgetragen werden, findet das Rückspiel am Samstag, 20. Juni 2020 mit Spielbeginn um 17.00 Uhr statt.

✓ **Neuaustragung von Spielen:**

Bei Neuaustragungen reist der Gastverein auf eigene Kosten an, ausgenommen in der jeweiligen Liga/Klasse gibt es eine eigene diesbezügliche Regelung, beispielsweise Fahrkostenersatz oder Einnahmenteilung.

✓ **Verbandsabgaben:**

Vereine, die finanzielle Außenstände gegenüber dem Steirischen Fußballverband haben, können aus verständlichen Gründen keine Subventionen seitens des StFV erhalten.

Für Vereine, die mehr als € 100,-- Außenstände gegenüber dem Steirischen Fußballverband aufweisen, werden keine Spieler an- oder -ummeldungen durchgeführt!!!

✓ **Sicherheit am Spielfeldrand:**

Aufgrund schwerer Verletzungen an den Seitenoutlinien machen wir alle Vereine darauf aufmerksam, dass der Mindestabstand (Abstand zwischen Barriere und Seitenoutline mindestens 1,5m – besser 2m, bei Betreuerbänken 2,5 m) unbedingt einzuhalten ist. Weiters ist darauf zu achten, dass kantige Stellen bei Umzäunungen, Reklametafeln etc. zu entfernen bzw. abzudecken sind.

✓ **Absicherung der Kleinfeldtore:**

Aus gegebenem Anlass machen wir alle Vereine darauf aufmerksam, dass der Vorstand des Steirischen Fußballverbandes für alle Veranstalter festgelegt hat, dass Kleinfeldtore bei einem Spiel unbedingt rückwärts UND seitlich befestigt werden müssen. Ist das nicht der Fall, darf der Schiedsrichter das Spiel nicht anpfeifen. Weiters ist zu beachten, dass Kleinfeldtore bei Nichtbenützung so aufbewahrt werden müssen, dass sie von Unbefugten nicht verwendet werden können (Zusammenstellen und absperren). Grund für diese Maßnahme sind schwere Unfälle von Jugendlichen. Bitte beachten Sie diese Auflagen auf Ihrer Anlage besonders, damit in Zukunft Unfälle mit Kleinfeldtoren vermieden werden!

✓ **Spielfeldmarkierungen:**

Die Hilfsmarkierung bei der Eckfahne ist 9,15 m vom Viertelkreis gemessen anzubringen, nicht von der Eckstange gemessen, also 10,15 von der Eckstange.

Die Markierung mit Bändern ist nur im Kinderfußball (U7-U12) zulässig. (§ 28 Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb). An Tornetzen dürfen sich weder Werbung noch sonstige Logos und Embleme befinden.

✓ **Markierungsmittel:**

Kreide, Federweiß, flüssiges Mittel – keine ätzenden Mittel (z.B. Kalk)

**Die Farbe der Markierung muss weiß sein (außer der Ausnahme in der IFAB-Spielregel 1 für Kunstrasenspielfelder). Ausnahmen kann der Vorstand des StFV über entsprechendes schriftliches Vereinsersuchen genehmigen.**

✓ **Diebstähle auf Sportanlagen:**

Um Gelegenheitsdiebstählen vorzubeugen wird wie folgt aufmerksam gemacht: Wahrscheinlich sind auf Sportplätzen die Türen zu den Umkleidekabinen nicht immer verschlossen, bzw. einsehbar. Die Wertgegenstände sollten dann eventuell versteckt im PKW belassen, und - oder die PKW-Schlüssel im Kantinenbereich verwahrt werden.

✓ **Einladungen und Anmeldungen:**

Frist zur spätestens Anmeldung von Spielen für die Einladung des Gastvereins bzw. für die Schiedsrichterbesetzung: Bei jeder Abweichung von den Spielterminen im Netzwerk muss spätestens 14 Tage vor dem Spieltag der Spielpartner und der StFV für die Schiedsrichterbesetzung über das Netzwerk StFV verständigt werden.

Bei Freitag-, Samstag- oder Sonntagsspielen spätestens am Montag der Vorwoche.

**Sollte der Montag der Vorwoche ein Feiertag sein, verkürzt sich diese Frist NICHT!!!**

Bei Spielen am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag ist die späteste Möglichkeit für Spielverschiebungen 14 Tage vor dem neuen bzw. ursprünglichen Termin, je nachdem welcher Termin früher eintritt, d.h. wenn ein Spiel von Donnerstag auf Mittwoch vorverlegt ist, ist 14 Tage vor dem Mittwoch der letzte Tag für eine Spielverschiebung. Sollte ein Spiel von Mittwoch auf Donnerstag verschoben werden, ist 14 Tage vor dem Mittwoch der letzte Tag für eine Spielverschiebung.

✓ **Spielabsagen:**

a) Für Absagen gelten die im § 15 der Meisterschaftsregeln des ÖFB enthaltenen Vorschriften. Ist der Klassenreferent nicht erreichbar, so ist sein Stellvertreter zu verständigen. Sollte auch dieser nicht erreichbar sein, ist mit einem der drei Vizepräsidenten des StFV ein Einvernehmen herzustellen. **Die Handynummer des jeweiligen Bewerbungsleiters und dessen Stellvertreter sind auf jedem Spielbericht in der Rubrik „Allgemein“ ersichtlich. Der Klassenreferent – Bewerbungsleiter informiert die StFV-Hotline sollte die Spielabsage nicht selbst vorgenommen werden können.**

b) Eine zeitgerechte Absage, **d.h. frühestens 24 Stunden bzw. spätestens 4 Stunden vor Spielbeginn**, durch den veranstaltenden Verein, die weder vom Klassenreferenten noch vom Gastverein in Zweifel gezogen wird, ist in Ordnung, sollten Bedenken vom Klassenreferenten oder Gastverein bestehen, hat der Klassenreferent entweder über den Besetzungsreferenten, den Schiedsrichterobmann oder direkt selbst einen Schiedsrichter zur Kommissionierung hinzubeordern und feststellen zu lassen, ob der Platz benutzbar ist. Diese Entscheidung gilt und fährt der Schiedsrichter nach der Feststellung wieder ab, nachdem er den veranstaltenden Verein, **den Klassenreferenten und den besetzten Schiedsrichter** über seine Entscheidung informiert hat. **Der Klassenreferent hat den Gastverein über die Entscheidung zu informieren. Der Klassenreferent ist dafür**



**verantwortlich, dass das betreffende Spiel im Fußball-Online-System abgesagt wird.**

Stellt der Schiedsrichter die Bespielbarkeit fest, gehen seine Unkosten zu Lasten des Veranstalters, bei Unbenutzbarkeit zu Lasten des Gastvereins, wenn dieser die Bedenken angemeldet hat. Sollte der Klassenreferent von sich aus die Kommissionierung veranlasst haben und der Schiedsrichter die Unbenutzbarkeit feststellen, gehen die Kosten zu Lasten des StFV. **Bestätigungen über die Unbenutzbarkeit des Platzes durch die Gemeinde oder durch den Platzbesitzer des veranstaltenden Vereins werden nicht zur Kenntnis genommen.**

✓ **Kunstrasenspielfeld/Naturrasennebenspielfelder:**

Jene Vereine, die ein Pflichtspiel auf einem Kunstrasenspielfeld austragen wollen, das den UEFA-Kriterien über Kunstrasenplätze entspricht (mindestens 3. Generation mit Gummigranulatverfüllung), mit Noppensohlenschuhen bespielbar ist und vom zuständigen Landesverband gemäß den Vorschriften für die Sportstätten kommissioniert und für Pflichtspiele genehmigt wurde, können Meisterschaftsspiele auf diesem Kunstrasenspielfeld ohne Zustimmung des Spielpartners austragen, **wenn das Kunstrasenspielfeld nicht ohnehin das Hauptspielfeld des Vereins ist. Im anderem Fall** ist die fristgerechte (siehe Punkt 6) Einladung unbedingt erforderlich, in welcher ausdrücklich auf das Kunstrasenspielfeld hingewiesen werden muss.

✓ **Spieltermine Ostern – Pfingsten:**

Um am Oster- und Pfingstwochenende die Spiele der Kampfmannschaften mit Schiedsrichtern besetzen zu können, wird angeregt, dass in jeder Region in einer 1. Klasse oder Unterliga bzw. Gebietsliga am Samstag und in der anderen am Montag der Spieltermin angesetzt wird, d.h. beispielsweise Gebietsliga Ost am Ostermontag Pflichttermin und Unterliga Ost am Pfingstmontag Pflichttermin.

✓ **Flutlichtspiele:**

Meisterschaftsspiele bei Flutlicht sind unter der Voraussetzung gestattet, dass die Anlage für Flutlichtspiele durch den StFV kommissioniert und für Meisterschaftsspiele genehmigt ist. Der StFV genehmigt Flutlichtanlagen für Pflichtspiele mit einem Mittelwert von 200 Lux (E med) bei horizontaler Messung, wobei der niedrigste gemessene Wert 120 LUX nicht unterschreiten darf. **Eine Zustimmung des Gastvereins ist NICHT erforderlich!!!**

✓ **Freundschaftsspiele:**

Freundschaftsspiele werden AUSSCHLIESSLICH lt. Spielplan im Netzwerk besetzt. Es ist daher keine eigene Meldung per Telefon, FAX oder Email an [schiedsrichter@stfv.at](mailto:schiedsrichter@stfv.at) notwendig.

**Freundschaftsspiele bis 30. Juni 2019 sind mit den Mannschaften der Saison 2018/2019 und ab 1. Juli 2019 mit den Mannschaften der Saison 2019/2020 anzulegen!!!**

Spiele, die kurzfristig beim Besetzer per Telefon angemeldet werden, können erst dann besetzt werden, wenn sie vom VEREIN im Netzwerk angelegt wurden. Ebenso sind kurzfristige Spielverschiebungen über das Netzwerk zu erledigen.

Bei SPIELABSAGEN ist der besetzte Schiedsrichter telefonisch vom Verein zu verständigen (NICHT der Besetzungsreferent!!!). Sollte ein Schiedsrichter nicht verständigt werden, und reist dieser in Unkenntnis der Absage am Sportplatz an, so sind die Fahrtkosten, so wie die Kommissionierungsgebühr vom Heimverein zu ersetzen.

F-Spiele können bei Änderung nicht verschoben werden, sondern sind abzusagen und mit den neuen Spieldaten neu anzulegen. Ebenso dürfen Klassenreferenten keine F-Spiele verschieben.

- ✓ **Internationale Freundschaftsspiele und Turniere mit internationaler Beteiligung:**  
 Spiele gegen Mannschaften aus dem Ausland sind vom Verein/Veranstalter in Fußball Online über den Menüpunkt "Internat. F-Spiele" anzulegen.  
 Siehe dazu PDF-Anleitung unter „Netzwerk Aktuelles“ auf der StFV-Homepage.  
**Wichtig: TURNIERE mit internationaler Beteiligung können (aktuell) noch nicht in Fußball Online angelegt werden und sind mittels ÖFB-Formular, erhältlich im StFV-WebShop oder in der Geschäftsstelle des StFV, termingerecht anzumelden. Das gilt auch für internationale Turniere von Nachwuchsmannschaften!**  
 Das WICHTIGSTE in Kürze:  
 Für die Spiele der Kat IV, Regionalligavereine abwärts vs. ausländische Mannschaften gilt: Die Spiele müssen bis 14 Tage vor Spielbeginn in Fußball Online angemeldet werden. Bis zum 7. Tag vor Spielbeginn ist eine Nachmeldung mit Verspätungszuschlag möglich. Ab dem 6. Tag vor Spielbeginn ist KEINE Anmeldung mehr möglich!  
 Gebühr: 50.- Euro / Verspätungszuschlag: 50.- Euro für StFV-Vereine
- ✓ **Ansetzung von zwei Spielen in unmittelbarer Folge:**  
 Wenn zwei Spiele in unmittelbarer Folge an einem Spielort ausgetragen werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit der Beginn des zweiten Spieles durch allfällige administrative Abwicklungen des ersten Spieles nicht verzögert wird, allenfalls wäre bei der Spielansetzung die Beginnzeit des zweiten Spieles mit entsprechender Pause zum ersten Spiel festzulegen.
- ✓ **Offizielle – Funktionäre auf der Betreuerbank:**  
 Jeweils höchstens fünf Funktionäre des Veranstalters sowie des Gastvereines („Offizielle“: dazu zählen der Trainer, Mannschaftsbetreuer, Masseur oder Arzt) sind zum Aufenthalt auf der Betreuerbank berechtigt. Diese Personen müssen am Online Spielbericht unter „Offizielle“ angeführt sein. Sie haben sich entsprechend dem FIFA-Regelwerk, Abschnitt „Technische Zone“, zu verhalten und haben ihren Namen und Funktion vor Spielbeginn dem Schiedsrichter bekannt zu geben. Ein Offizieller hat vor und nach dem Spiel mit dem Schiedsrichter Kontakt aufzunehmen und die administrativen Aufgaben zu erledigen (Ausfüllen des Online-Spielberichts, Übergabe/Abholung der Spielerpässe, Eintragen der Torschützen, allfällige Einsprüche und Auszahlung der Gebühren in der Schiedsrichterkabine). **Es sind keine ARMBINDEN mehr erforderlich!!!**
- ✓ **Ausscheiden einer Mannschaft aus einer Klasse oder Nichtaufstieg:**  
 a) Wenn ein Verein freiwillig nach Abschluss der laufenden Meisterschaft mit einer Mannschaft aus einer Klasse ausscheidet, oder als Meister den Aufstieg ablehnt, so wird er an den letzten Tabellenplatz gereiht und steigt in die darunterliegende Klasse ab. In der neuen Spielklasse darf dieser Verein im ersten Spieljahr nicht aufsteigen und erhält zusätzlich im ersten Spieljahr nach dem freiwilligen Abstieg 10 Minuspunkte. Ein freiwilliger Absteiger in eine 1. Klasse beginnt die neue Meisterschaft ohne Minuspunkte, hat aber in der ersten Saison nach dem freiwilligen Abstieg kein Aufstiegsrecht.  
**a.a) Wenn ein Verein als Meister der Landesliga den Aufstieg ablehnt, verbleibt dieser in der Landesliga, muss die nachfolgende Meisterschaft in der Landesliga mit 10 Minuspunkten beginnen, erhält eine Geldstrafe in Höhe von € 5.000,-- und darf nicht am nachfolgenden ÖFB-Cup teilnehmen. Den Platz im ÖFB-Cup für den Landesligameister erhält jener Verein, der aus der Landesliga in die dritthöchste Spielklasse (derzeit Regionalliga Mitte) aufsteigt.**  
 b) Wenn ein Verein freiwillig, oder aus sonstigen Gründen (beispielsweise Insolvenzverfahren) während der laufenden Meisterschaft den Spielbetrieb einer Mannschaft einstellt, so wird er an den letzten Tabellenplatz gereiht und wird für die



nachfolgende Meisterschaft in der ihm regional zugehörigen untersten Leistungsstufe (derzeit 1. Klasse) eingeteilt.

c) Falls der erstplatzierte Verein einer Klasse nicht aufsteigt, geht das Aufstiegsrecht auf den zweitplatzierten Verein dieser Klasse über.

d) Ein Aufstiegsverzicht oder ein freiwilliges Ausscheiden aus einer Klasse muss bis spätestens **5. Juni** des jeweiligen Jahres schriftlich und vereinsmäßig gezeichnet, an den StfV gemeldet werden.

e) Sollte ein Aufstiegsverzicht oder ein freiwilliges Ausscheiden aus einer Klasse nicht bis spätestens **5. Juni** des jeweiligen Jahres schriftlich und vereinsmäßig gezeichnet, an den StfV gemeldet werden, wird der betroffene Verein mit seiner Ersten- bzw. Zweiten-Mannschaft in die 1. Klasse seiner Region zwangsrelegiert. In der neuen Spielklasse darf dieser Verein im ersten Spieljahr nicht aufsteigen.

f) Ein gemeldeter Verzicht oder ein freiwilliges Ausscheiden aus einer Klasse kann nicht widerrufen werden.

g) Für die steirischen Vereine der Regionalliga Mitte gelten die Absätze a) bis f) sinngemäß mit der Einschränkung, dass bei Nichtansuchen um bzw. Nichterteilung der Zulassung zur Teilnahme am Bewerb der 2. Leistungsstufe der Steirische Meister der Regionalliga Mitte sanktionslos in der Regionalliga Mitte verbleiben kann.

h) Wenn in einer Klasse der Meister auf den Aufstieg verzichtet, ein weiterer Verein freiwillig aus dieser Klasse ausscheidet und/oder der Tabellenletzte nicht in der Klasse verbleiben will, steigen diese Vereine ab.

✓ **Spieltermin Muttertag am 10. Mai 2020:**

Anregung am Sonntag, 10. Mai 2020 eine **Muttertags-Aktion** – freier Eintritt für Mütter an diesem Tag – in der jeweiligen Liga zu vereinbaren.

✓ **Strafausschuss:**

Sämtliche Mitteilungen zu Fällen beim Strafausschuss, wie beispielsweise Stellungnahmen, Einsprüche etc., sind ausschließlich an die offizielle E-Mail-Adresse des StfV [office@stfv.at](mailto:office@stfv.at) zu übermitteln. Die Übermittlung an andere E-Mail-Adressen erfüllen nicht die Voraussetzungen und kann daher nicht gewährleistet werden, dass die Eingabe zeitgerecht an den zuständigen Strafausschuss übermittelt wird.

✓ **Netzwerk StfV:**

Die Vereine werden nochmals dringend erinnert, dass der Verein bei Spielen der Kampfmannschaften über das Vereins-Handy oder über jene Handynummer, die bei der Aufstellung eingetragen ist, erreichbar sein muss. **Es muss am Spielbericht die Handynummer jenes Funktionärs eingetragen sein, der während des Spieles der KM erreichbar ist, dies gilt auch für den Gastverein.** Das Umschalten auf die Saison 2019/2020 erfolgt am Montag, 1. Juli 2019. D.h. Kaderdefinition und Voraufstellung für die neue Saison können ab diesem Tag gemacht werden. Aufbauspiele ab 01.07.2019 können daher NUR mehr mit den Mannschaften der Saison 2019/2020 angelegt werden. Medienname Mannschaften: Vereine, die bei der KM einen eigenen Medientnamen mit Sponsor (scheint in Tabellen und Printmedien auf) führen wollen, können diesen an Herrn Pruntsch [pruntsch@stfv.at](mailto:pruntsch@stfv.at) senden. Änderungen sind auch während der Saison möglich.

✓ **Ordnerlisten am Online-Spielbericht:**

Auch in der Saison 2019/2020 sind am Online-Spielbericht die bestimmungsmäßig vorgegebenen Ordner zu erfassen.

- ✓ **Unfallversicherung Nachwuchsspieler (Saison 2019/2020 – Jahrgang 2001 und jünger):**  
Seit 2003 sind über den StFV sämtliche gemeldete NachwuchsspielerInnen bei der UNIQA unfallversichert. Bei einem Unfall im Zusammenhang mit Training oder Spiel wäre das Formular auf der Homepage des StFV unter Service – Formulare auszufüllen und ehest möglich mit den entsprechenden Beilagen zur weiteren Behandlung an den StFV zu übermitteln.
- ✓ **Haftpflichtversicherung für StFV-Vereine:**  
Seit 2003 besteht für die Vereine des StFV eine Haftpflichtversicherung bei der UNIQA. Vorgangsweise im Versicherungsfall – Formular auf der StFV-Homepage unter Service – Formulare ausfüllen und mit den entsprechenden Beilagen zur weiteren Behandlung an den StFV übermitteln.
- ✓ **Vorletzte und letzte Meisterschaftsrunde - Ansetzung:**  
Um die Schiedsrichterbesetzung an den letzten zwei Meisterschaftsrunden zu erleichtern, wurde um eine Vorgabe durch den StFV ersucht, wobei die Festlegung von Sonntagsrunden jeweils von Saison zu Saison wechseln soll, damit alle Ligen/Klassen gleich behandelt werden, wobei Landesliga und Oberligen am Freitag ihre vorletzte und letzte Runde austragen.

**Saison 2019/2020:****vorletzte Runde:**

am Samstag:

Unterliga West, Ost, Nord A und B, Gebietsligen Mitte, Süd, Mürz,

1. Klassen Mitte A und B, West, Mur/Mürz A

am Sonntag:

Unterligen Mitte, Süd, Gebietsligen West, Ost, Enns, Mur,

1. Klassen Süd, Ost A und B, Enns, Mur/Mürz B

**letzte Runde:**

am Samstag:

Unterligen Mitte, Süd, Gebietsligen West, Ost, Enns, Mur,

1. Klassen Süd, Ost A und B, Enns, Mur/Mürz B

am Sonntag:

Unterliga West, Ost, Nord A und B, Gebietsligen Mitte, Süd, Mürz,

1. Klassen Mitte A und B, West, Mur/Mürz A

- ✓ **Versicherungsschutz für StFV-Vereine:**  
Aus aktuellem Anlass wird den Vereinen angeraten den bestehenden Versicherungsschutz für den Verein, seine Funktionäre und Spieler regelmäßig einer Prüfung zu unterziehen, vor allem im Hinblick auf Unfallversicherung für erwachsene Spieler (Angebot der UNIQA ist bei den Klassenreferenten verfügbar), sowie Rechtsschutz bei allfälligen straf- oder zivilrechtlichen Streitigkeiten.  
**Ansprechpartner für Versicherungsfragen:**  
Versicherungskanzlei Fuchs&Partner – Frau Mag. Kerstin König  
per Mail an [kerstin.koenig@fup.at](mailto:kerstin.koenig@fup.at)

✓ **JUFA Hotels – Günstige Konditionen für StFV-Vereine:**

Der Steirische Fußballverband konnte mit den JUFA Hotels eine Kooperation abschließen, die auch für die Vereine des StFV einen Vorteil erbringt. Ab sofort können unsere Vereine direkt über JUFA-Sportbuchungen (Ansprechpartnerin Frau Sabine Haubenwaller – [sport@jufa.eu](mailto:sport@jufa.eu)) zu vergünstigten Konditionen die Einrichtungen der JUFA Hotels nutzen, ausgenommen der Verein hat mit den JUFA Hotels bereits eine eigenständige Vereinbarung. Erforderlich ist die ausschließliche Buchung über **sport@jufa.eu** !!!

## Schiedsrichter-Themen

✓ **Änderungen/Anpassungen der IFAB-Spielregeln:**

Mit Beginn der neuen Saison treten einige Änderungen der IFAB-Spielregeln in Kraft (z.B. geänderte Vorgangsweise beim Schiedsrichter-Ball, Neudefinition des Handspiels). Die Vereine werden gebeten, sich diesbezüglich auf der IFAB-Homepage zu informieren [www.theifab.com](http://www.theifab.com)

Seitens der Kommission für Schiedsrichterwesen werden dazu spezielle Vereinsschulungen angeboten, für eine Terminvereinbarung genügt ein E-Mail an [schiedsrichter@stfv.at](mailto:schiedsrichter@stfv.at).

✓ **Schiedsrichterablehnungen:**

Ablehnung von Schiedsrichtern durch Vereine sind grundsätzlich aufgrund der einschlägigen Bestimmungen nicht möglich. Sollten Vereine jedoch trotzdem bestimmte Schiedsrichter nicht als Spielleiter für Spiele ihrer Mannschaften wünschen, können sie dies bis zu einer Höchstzahl von fünf Schiedsrichtern unter Anführung des Namens der Kommission für Schiedsrichterwesen direkt schriftlich mitteilen. Der Besetzungsreferent wird diese Wünsche zu berücksichtigen versuchen.

✓ **Nichterscheinen des nominierten besetzten Schiedsrichters:**

Gemäß § 17 der ÖFB-Meisterschaftsregeln ist wie folgt vorzugehen, wenn der nominierte Schiedsrichter beim Spiel nicht erscheint:

(1) Erscheint der nominierte Schiedsrichter nicht oder nicht rechtzeitig zum Spiel, so hat der Schiedsrichterassistent 1 das Wettspiel zu leiten. Erscheint auch der Assistent 1 nicht oder nicht rechtzeitig, so ist das Spiel vom Assistenten 2 zu leiten. Erscheinen beide Assistenten nicht oder nicht rechtzeitig zum Spiel, oder wurden solche nicht besetzt, so müssen sich die Vereine auf einen anderen Spielleiter einigen.

(2) Bei der Bestimmung eines Spielleiters durch die Vereine ist anwesenden geprüften Schiedsrichtern, sofern sie nicht einem der beteiligten Vereine angehören, der Vorzug zu geben, es sei denn, dass der Betreffende seinen ordentlichen Wohnsitz in einem Ort hat, aus dem einer der beteiligten Vereine stammt und in diesem Ort nur ein Verein besteht. Sind mehrere geprüfte Schiedsrichter anwesend, entscheidet das Los.

(3) Ist kein Schiedsrichter anwesend, hat jeder Verein einen Spielleiter vorzuschlagen. Wer von diesen beiden das Spiel leitet, entscheidet das Los. Ist in jenen Landesverbänden, die die Funktion eines Hilfsschiedsrichters kennen, kein geprüfter Schiedsrichter anwesend, soll ein allenfalls anwesender geprüfter Hilfsschiedsrichter das Spiel leiten. Können beide Vereine einen geprüften Hilfsschiedsrichter stellen, entscheidet das Los.

(4) Gesperrte, suspendierte oder ihrer Funktionen enthobene Verbandsangehörige dürfen bei Kenntnis dieser Umstände nicht als Schiedsrichter herangezogen werden.

✓ **Schiedsrichterbesetzung:**

Schiedsrichter dürfen nicht namentlich angefordert werden!

Donnerstag ab 12 Uhr ist mit der Bekanntgabe der Besetzung die Besetzung offiziell.

Nicht besetzte Spiele bleiben somit nicht besetzt. Bei Absagen oder Spielortverlegungen nach Donnerstag 12 Uhr ist das betroffene Schiedsrichterteam direkt zu kontaktieren.

Das Rauchverbot in den Schirikabinen ist einzuhalten.

## Diverse Vorschriften - Regelungen

✓ **Datenschutzgrundverordnung**

Die Österreichische Bundes-Sportorganisation (BSO) hat aufgrund der im Mai 2018 in Kraft getretenen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) eine Initiative gestartet, um Verbände und Vereine bei der Umsetzung der DSGVO zu unterstützen und ein möglichst einheitliches Vorgehen innerhalb des organisierten Sports herzustellen. In Zusammenarbeit mit Rechtsexperten wurden ein Leitfaden und diverse Muster erstellt. Wir dürfen den Link auf die Website der BSO unter [www.bso.or.at/datenschutz](http://www.bso.or.at/datenschutz) zur freundlichen Information bekanntgeben. Die dort bereitgestellten Materialien stehen zur allfälligen Verwendung zur Verfügung und können selbstverständlich auch weitergegeben werden. Weiters sind auf der Homepage des StfV ständig aktuelle Infos zur DSGVO verfügbar. <http://stfv.fussballoesterreich.at/st/Start/Datenschutzgrundverordnung-DSGVO-Infos.html>

✓ **Allergeninformationsverordnung:**

Fußballvereine, die offene Lebensmittel auch an die Besucher abgeben (z. B. Kantine) unterliegen der EU-Verbraucherinformationsverordnung zur Lebensmittelkennzeichnung Nr. 1169/2011 bzw. der Österreichischen Allergeninformationsverordnung BGBl. II Nr. 175/2014. Seit 13.12.2014 ist die Allergeninformation bei unverpackten Lebensmitteln anzuwenden. Weitere Informationen, Merkblätter etc. sind auf der Homepage des StfV abrufbar. <http://stfv.fussballoesterreich.at/st/Start/Allergenverordnung-Kantinen.html>

## Checkliste zum ONLINE Spielbetrieb 2019/2020

### Informationen für Vereine bei den Klassensitzungen zum Online-Spielbetrieb:

1. Wochenendhotline 1003:
 

Die Wochenendhotline ist direkt und kostenlos vom Vereinshandy unter 1003 zu den auf der Homepage [www.stfv.at](http://www.stfv.at) angegebenen Zeiten erreichbar. Von sonstigen Handys ist die Rufnummer 0676 / 88944 1003. Die Mitarbeiter der Hotline stehen für die technische Unterstützung zur Verfügung, Auskünfte zur Spielberechtigung oder Sperren einzelner Spieler dürfen keine erteilt werden. Es steht jedoch jedes Wochenende 1 Mitarbeiter des StFV für unsere Hotline Mitarbeiter für knifflige Fälle auf Abruf bereit. Spieleranmeldungen sind ausschließlich zu den Geschäftszeiten des StFV möglich, nicht jedoch über die Wochenendhotline.

Wenn bei der Hotline ein Freizeichen kommt, bedeutet das nicht, dass niemand abhebt, sondern, dass die amtierenden Mitarbeiter gerade besetzt sind, durch die Mehrfachleitung ergibt sich jedoch ein Freizeichen.
2. Bestätigung der Angaben am Online Spielbericht
 

Jeder Vereinsfunktionär **MUSS** nach Eingabe der Spieldaten die Angaben nochmals prüfen, bevor er diese mittels seiner Unterschrift (Username/Passwort) bestätigt.
3. Spielabsagen
 

Die Mitteilung an den Klassenreferenten alleine genügt nicht. Die Vereine werden ersucht, Absagen die schon einige Stunden vor Spielbeginn feststehen, im Netzwerk abzusagen. Entweder durch Selbsteingabe am Spielbericht oder über die Wochenendhotline.

Grund:

  1. Es gibt nämlich viele Zuseher, die im Internet nachsehen, ob gespielt wird oder nicht und sich dann ärgern, wenn sie umsonst zum Sportplatz anreisen.
  2. Kleine Zeitung und Kronen Zeitung benötigen die Info ebenfalls online, lt. unserer Liefervereinbarung so aktuell wie möglich.
4. Torschützen
 

Für die Eintragung der Torschützen ist grundsätzlich der jeweilige Verein verantwortlich, wenn dies der Schiedsrichter erledigt, so sind die Torschützen zumindest vor der Unterschrift durch den Verein zu prüfen. Änderungen von falsch eingetragenen Torschützen können nur mehr durch den Verein über Email an den Verband korrigiert werden. Änderungen von Torschützen im Nachwuchsbereich können nicht auf Grund zahlreicher Anrufe von Eltern erfolgen.
5. Verbandsanordnungen zum Online-Spielbetrieb
 

Seit 15 Jahren unverändert, aber immer wieder in Vergessenheit geraten:

  1. Das Vereinshandy muss beim Spiel der KM am Spielort der KM erreichbar sein!! **Sollte dies einmal nicht möglich sein, so ist bei der Aufstellung Heim bzw. Gast am Ende der Seite jene Nummer einzutragen, die während des Spieles sicher erreichbar ist.**
  2. Bei der KM und KM II sind fix fertig gespeicherte Kaderlisten und Voraufstellungen mit Saisonstart PFLICHT!!!
  3. Kann aus welchen Gründen auch immer nicht online gespielt werden können, so ist **bei Spielen der KM** vor dem Spiel die Hotline zu verständigen und die Aufstellung telefonisch durchzugeben. Ein Papierspielbericht ist in diesem Fall sowohl bei KM- als auch bei Nachwuchsspielen auszufüllen.

**Informationen für Klassenreferenten:**

## 1. Auslosungen online:

Die Mannschaften sind kopiert, werden je nach Auf- oder Abstieg in ihre Klassen eingeteilt. Einen Spieltagekalender zum Kopieren gibt es für 12 und für 14 Vereine in den Ligen Test12 und Test14.

## 2. Spielverschiebungen:

Bei Spielverschiebungen innerhalb der 14-Tage-Frist, die UNVERSCHULDET sind, im Feld „**beantragt durch**“ nicht „beide“ oder „Heim“ angeben, sondern einfach „-“, belassen. Das erleichtert das Zuordnen der dzt. 800 kurzfristigen Spielverschiebungen zum STRAFA je Halbjahr. Eintragungen im Feld „Anmerkung“ der Verschiebung dienen nur der Information der beiden Vereine im Verschiebungs-Intramail. Bei der Auswertung zum STRAFA ist das Feld Anmerkungen nicht sichtbar. Hinweise wie „Bitte nicht verrechnen“ und ähnliches scheinen nicht auf.

**Abgebrochene Spiele dürfen NICHT verschoben werden!!!**

Diese müssen immer auf dem Wege der Neuaustragung durchgeführt werden. Wenn in eindeutigen Fällen der Klassenreferent den neuen Termin schnell fixieren will, so kann dies wochentags durch den Verband oder am Wochenende durch unsere Wochenendhotline erfolgen.

Der Grund, warum abgebrochene Spiele nicht verschoben werden dürfen, liegt im ÖFB-Regulativ.

1. werden im Abbruchspiel Gelbsperren, Ampelkarten und sonstige Strafen abgesessen. Bei nur 1 Spiel Sperre wäre ein betroffener Spieler bei der Neuaustragung wieder spielberechtigt.

2. können die Vereine im neuen Spiel mit völlig neuen Aufstellungen spielen, Spieler, die aber beim Abbruchspiel gespielt haben, müssen dokumentiert bleiben z.B. wg. §12/4 ÖFB-Regulativ.

## 3. Zwischenstände zu den Spielen einer Liga:

Über die Vereins-App können Befugte des Vereins binnen Sekunden aktuelle Ereignisse zum Spiel, wie z.B. Tore, eingeben. Alle Fußballinteressierten der Liga haben so die aktuellen Zwischenstände am Handy verfügbar. Erfolgt dies innerhalb einer Liga durch alle beteiligten Vereine, wissen auch alle anderen über die Zwischenstände Bescheid.

## 4. Vorgangsweise Ergänzungsspieler:

Ergänzungsspieler MÜSSEN am OSB nominiert sein, sonst dürfen sie nicht ins Spiel eintreten. Wenn sie nun aber gar nicht erscheinen, hätten sie lt. OSB einen AKTIVEN Einsatz.

Vorgangsweise: Schiedsrichter werden aufgefordert, am OSB eine Meldung einzutragen, wenn Ergänzungsspieler doch nicht erscheinen. Ansonsten könnten sie im Nachwuchs (Jahrgang 2001 und jünger) am Nachmittag nicht spielen oder verlieren die Einsatzberechtigung in KM II Mannschaften.





Nachwuchsbestimmungen 2019/2020  
Männliche Jugend



Team	spielberechtigte Jahrgänge	Spielzeit	Spieleranzahl min.-max.	Tore	Disziplinarmaßnahmen				Zuspielregel (Rückpass) regel	Abseits	Strafstoßmarke	Mauer-, Eckstoßabstand	Anzahl der Ordner
					Blaue Karte	Ampelkarte	Rote Karte	Erstausgeschl. Karte					
U17	03, 04, 05	2x45	7-11 (16)	7,32x2,44					JA	JA	11 m	9,15 m	5
U16	04, 05, 06	2x45	7-11 (16)	7,32x2,44					JA	JA	11 m	9,15 m	5
U15	05, 06, 07	2x40	7-11 (16)	7,32x2,44					JA	JA	11 m	9,15 m	5
U14	06, 07, 08	2x40	7-11 (16)	7,32x2,44					JA	JA	11 m	9,15 m	3
U13	07, 08, 09	2x35	7-11 (16)	7,32x2,44					JA	JA	11 m	9,15 m	3
U12	08, 09, 10	2x30	7-9 (16)	5,00x2,00					JA	JA	8 m	6,0 m	3
U11	09, 10, 11	2x30	7-9 (16)	5,00x2,00					JA	JA	8 m	6,0 m	3
U10	10, 11, 12	Gesamtspielzeit 40-60 Min. je Spieltag	5-7 (16)	5,00x2,00					NEIN	NEIN	8 m	6,0 m	3
U9	11, 12, 13		5-7 (16)	5,00x2,00					NEIN	NEIN	8 m	6,0 m	3
U8	12, 13, 14		3-5 (10)	5,00x2,00 oder 3,00x1,60 oder Stangen					JA	NEIN	6 m	6,0 m	3
U7	13, 14, 15	40 - 60 Min. je Spieltag	3-5 (10)	5,00x2,00 oder 3,00x1,60 oder Stangen					JA	NEIN	6 m	6,0 m	3
U7	13, 14, 15 3-3oribbein Alternativspielform	2x3 min Max. 6	min. 3 inkl. Tormann	3,00x1,60 oder Stangen					JA	NEIN	Andribbein	Andribbein	3

Mündliche Ermahnung bei technischen Vergehen (siehe ÖFB-Erklärungen zu Regel 5 \*)

Spielerpass bleibt beim Verein, Spieler ist beim nächsten Spiel wieder spielberechtigt!

Spielerpass bleibt beim Verein, der Spieler ist suspendiert - Anzeige an SFV.

Zu den Spielfeldgrößen (das Spielfeld muss rechteckig sein):

Mannschaft:	Feld:	Länge:	Breite:
U7	Kleinfield	18,5 bis 18 Meter	10 bis 12,5 Meter
U8	Kleinfield	30 bis 35 Meter	20 bis 25 Meter
U9, U 10	¼ - Feld	40 bis 50 Meter	30 bis 35 Meter
U11, U 12	Verkleinertes Feld	60 bis 75 Meter	45 bis 55 Meter
Ab U 13	Großfeld	90 bis 120 Meter	45 bis 90 Meter

Zu den Ballgrößen:

Mannschaft:	Vorgeschriebene Ballgrößen:
Männlich	
U 07 – U 10	Größe 4 light (bis 300 g)
U 11 – U 14	Größe 5 light (bis 350 g)
U 15 – U 17	Größe 5

\*) Bei folgenden technischen Vergehen hat der Schiedsrichter anstelle der Verwarnung („blaue Karte“) eine mündliche Ermahnung auszusprechen:

- Ein zu spät kommender Spieler wartet beim Eintritt keine Spielunterbrechung ab
- Ein Spieler tritt nach einer Abmeidung ohne Zustimmung des Schiedsrichters wieder ein (nach Instandsetzung der Sportausrüstung)
- Ein Spieler kommt beim Ersatzspielertausch zu früh auf das Spielfeld
- Ein Spieler kommt nach einem Zeitausschluss ohne Zeichen des Schiedsrichters auf das Spielfeld
- Beim Tormentauch innerhalb der Mannschaft ohne Meldung an den Schiedsrichter
- Bei läuschenden Zurufen an den Gegner
- Beim Aufsitzen auf den Spielpartner

Im Wiederholungsfall: Verwarnung („blaue Karte“)

LK nur U13, U15 und U17

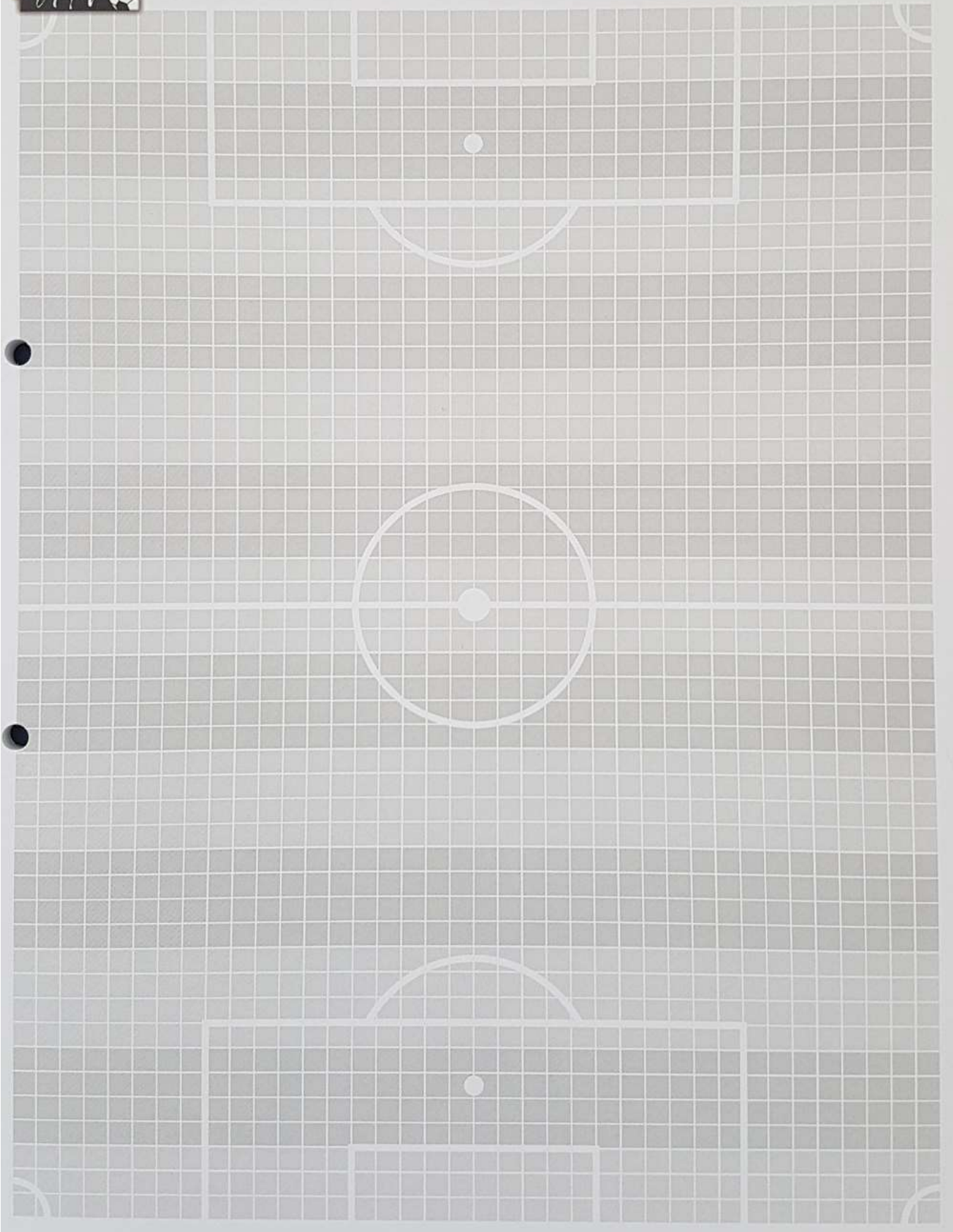
Nachwuchsbestimmungen 2019/2020 Zusätzliche Informationen	
Für alle Altersklassen gilt	
Für den Kinderfußball (U7 bis U12) gilt:	
1	Der Rücktausch ist gestattet
2	Die Halbpause beträgt 10 Minuten
3	Die Namen der Spieler müssen vor dem Spielbeginn im Spielbericht eingetragen werden. Der Identitätsnachweis hat per Spielerpass oder per Lichtbildausweis mit Geburtsdatum zu erfolgen (Vermerk im Spielbericht, in diesem Fall ist jedoch mit einer Geldstrafe zu rechnen).
4	Bei einer Ampelkarte verbleibt der Spielerpass beim Verein, der Spieler ist im nächsten Spiel wieder spielberechtigt
5	Bei einem Ausschluss (rote Karte) verbleibt der Spielerpass bei Verein, der Spieler ist suspendiert.
6	Es besteht Schienbeinschützerpflicht
7	Es besteht Rückennummernpflicht. Die Rückennummern müssen mit dem Online-Spielbericht übereinstimmen.
<b>Besondere Bestimmungen</b>	
15	Spieler, die am Spieltag des 15. Lebensjahr vollendet haben (15. Geburtstag), sind berechtigt, auch in Erwachsenenmannschaften zu spielen.
16	Nachwuchsspieler sollen gemäß § 7 Abs. 1 der ÖFB-Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb an einem Kalendertag nur in einem Spiel oder an einem Turniertag aktiv zum Einsatz kommen. Die Verantwortung bezüglich Überforderung der Nachwuchsspieler obliegt den zuständigen Trainern und Funktionären des jeweiligen Vereins sowie den Erziehungsberatern.
17	In den Spielklassen U7 bis U15 sind Mädchen und Knaben in gemeinsamen Teams spielberechtigt. Ab der U16 ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Außerdem dürfen Mädchen um ein Jahr älter sein. Reine Mädchenmannschaften dürfen in gemischten Wettbewerben um zwei Jahre älter sein.
18	Die Auslosungssitzungen für Nachwuchswettbewerbe finden jeweils bis spätestens Ende Juli bzw. Ende März statt.
19	Der erste des jeweiligen Gebietes des Herbstdurchganges qualifiziert sich automatisch für die Meisterrunde (Oberes Playoff). Die Ergänzung der restlichen Mannschaften obliegt dem jeweiligen GIL. Die genauen Regelungen werden in den Zusatzbestimmungen des jeweiligen Gebietes durch den GIL festgelegt.
20	Mannschaften welche sich nicht für die 1. und 2. Steirische Liga qualifizierten kehren in das jeweilige Gebiet zurück und spielen im Frühjahrs in der höchsten Gebietsklasse (Meisterrunde oder Oberes Playoff).
21	Bei allen Nachwuchsspielen von U11 bis U17, die innerhalb der 14-Tage-Frist angesetzt werden, wird ohne Prüfung durch die Gebietsjugendleiter, dem veranstaltenden Verein eine Ordnungsstrafe von € 15,- vorgeschrieben, wobei davon € 5,- der Kommission für Schiedsrichterenwesen bei einer Schiedsrichternachbesetzung gutgeschrieben werden.
22	Bei witterungsbedingten Absagen (Unspielbarkeit des Platzes bei Regen, Schnee und Eis) muss der nächstfolgende Nachtragstermin in Anspruch genommen werden. Wenn kein Schiedsrichter besetzt ist, entscheidet der Gebietsjugendleiter über die witterungsbedingte Absage, wenn notwendig durch Begutachtung des Platzes, ansonsten entscheidet wie bei Kampfmannschaftsspielen der Schiedsrichter, ob der Platz spielbar ist. Liegt bei witterungsbedingten Absagen der nächstfolgende Nachtragstermin innerhalb der 14-Tage-Frist, ist für diese Spielanmeldung keine Ordnungsstrafe zu entrichten.
23	Die Mindestanzahl von Mannschaften in den jeweiligen Meisterschaften wird wie folgt festgelegt: U11 – U17 mindestens 5 Mannschaften. Wenn während der Meisterschaft bei Ausfall von einer oder mehreren Mannschaften die Mindestanzahl unter 5 Mannschaften sinkt wird die Herbst oder Frühjahrsmeisterschaft fertig gespielt. Wenn die Mindestanzahl in einem Gebiet und Altersgruppe für einen Meisterschaftsbetrieb nicht gegeben ist, wird versucht eine Gebietsübergreifende Meisterschaft durchzuführen.
24	Der Vorstand kann Ausnahmeregelungen genehmigen.
25	Flutlichtspiele im Nachwuchsbereich dürfen ohne Einverständnis des Gegners nicht später als 19:00 Uhr angesetzt werden. Ausgenommen an Sonn- u. Feiertagen spätestens 17:00 Uhr (auch mit Flutlicht)
26	Sollte ein Spielabbruch ohne Verschulden der Vereine erfolgen, so muss beim Abbruch in der 1. Spielhälfte das gesamte Spiel neu ausgetragen werden und im Falle eines Abbruchs in der Spielhälfte 2 ist der Spielstand, sowie die noch ausstragende Spielzeit maßgeblich, ab das Spiel neu ausgetragen werden muss oder resultatsgemäß begaubigt wird. Pkt. 20 der DFB Meisterschaftsbewerbe im STTV Saison 2019/2020





# Steirischer Fußballverband

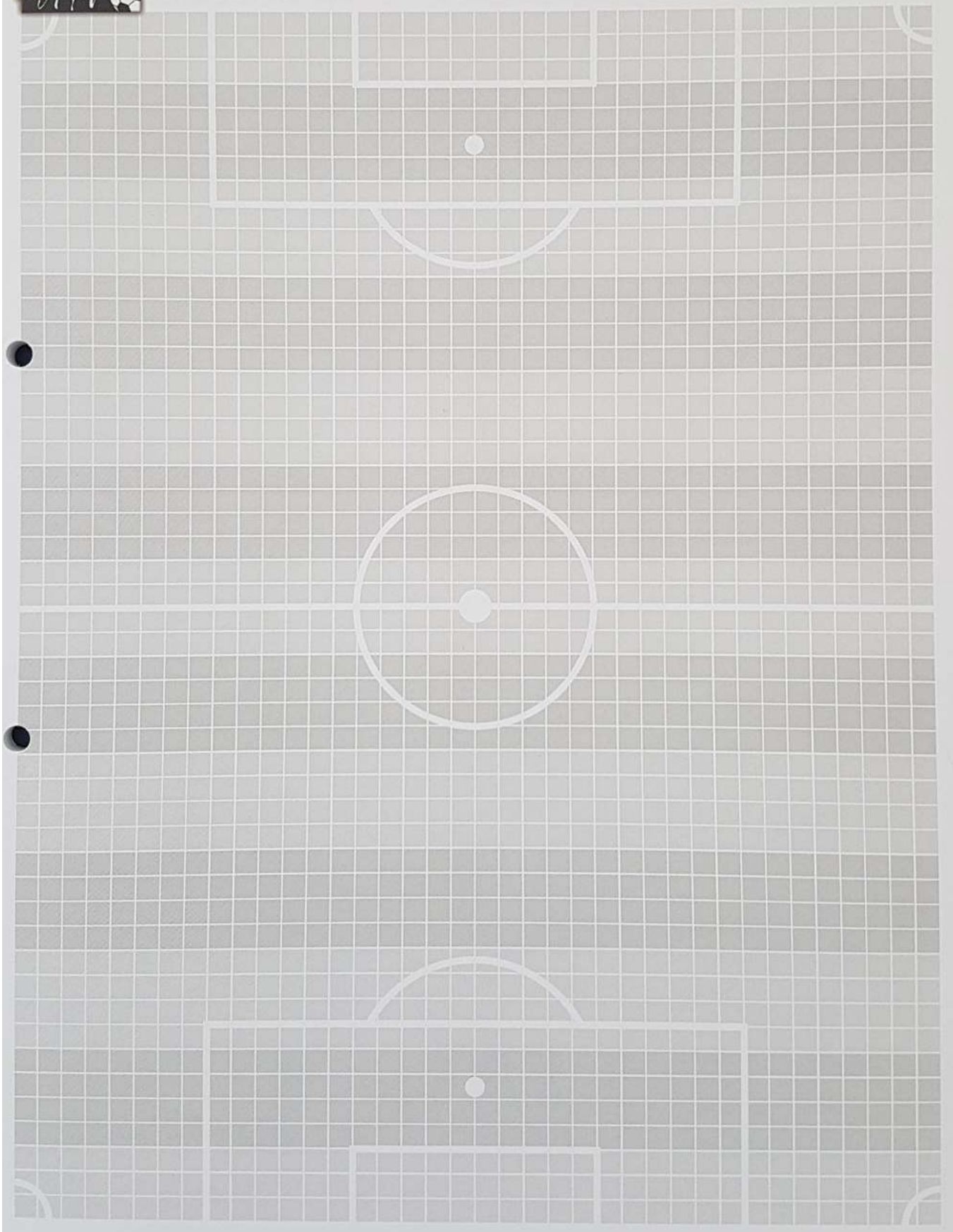
Fußball vor Ort





# Steirischer Fußballverband

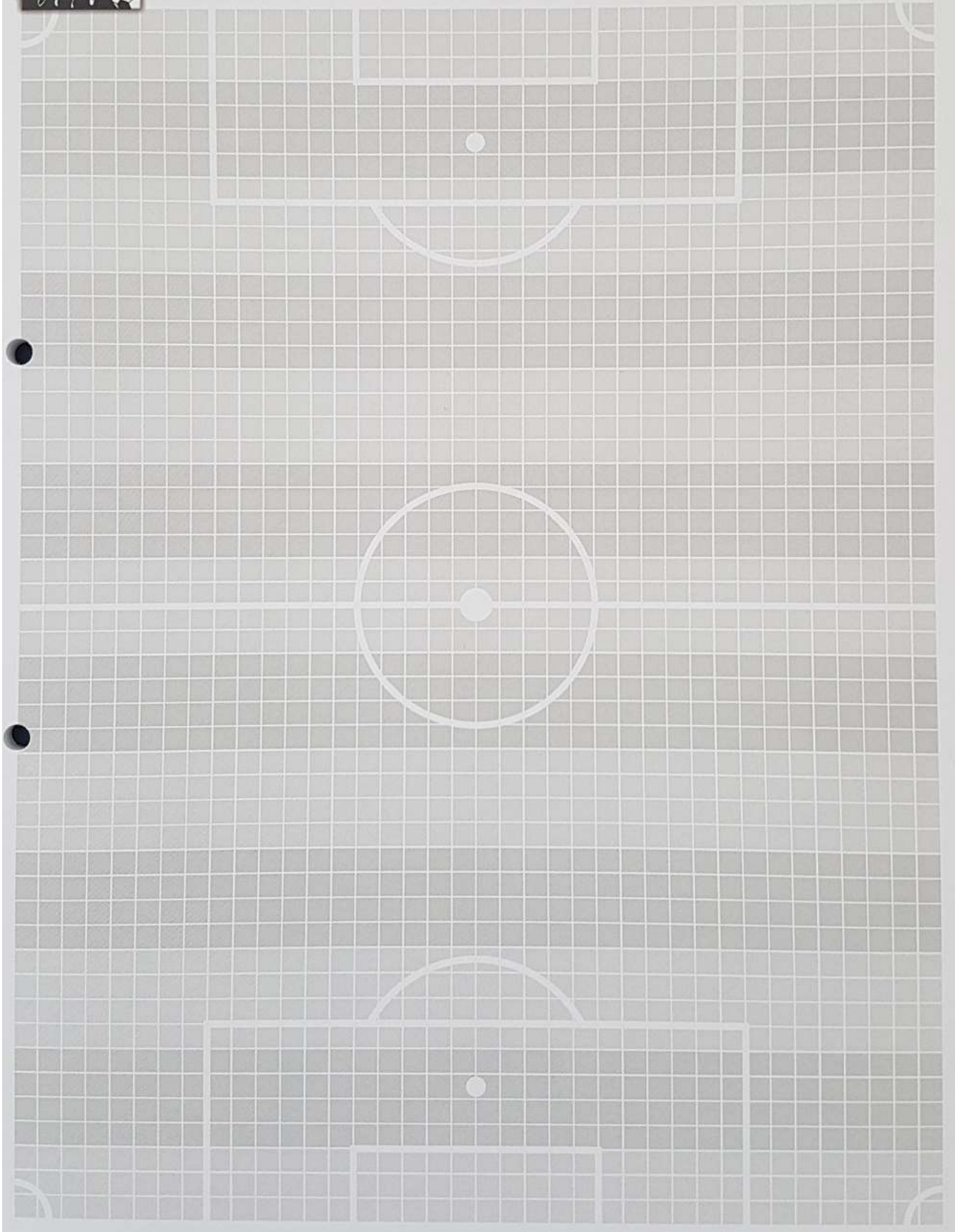
*Fußball vor Ort*





# Steirischer Fußballverband

*Fußball vor Ort*







# Steirischer Fußballverband

*Fußball vor Ort*

